

Allgemeine Teilnahmebedingungen SEA & COAST Meyer zur Heyde

1. Abschluss des Reisevertrages

„SEA & COAST Meyer zur Heyde“, im folgenden SCMZH genannt, bietet den Abschluss einer Törnpartizipation oder Schiffscharter verbindlich an. Der Vertrag kommt mit der Annahme zustande, die in Form einer schriftlichen Bestätigung von SCMZH erfolgt.

2. Zahlungen

Einzelbucher: Eine Anzahlung in Höhe von 20% des Gesamtbetrages, ist bis 10 Tage nach Erhalt der Bestätigung zu überweisen. Die Restzahlung muss spätestens bis 30 Tage vor Reiseantritt erfolgt sein. Vollcharter: siehe Zahlungsbedingungen des Chartervertrages. Bei Tickets für Veranstaltungen ist der gesamte Betrag nach Erhalt der Bestätigung fällig. Die Bankverbindung ist der Bestätigung zu entnehmen. Ist der Törn Beitrag nicht vor Antritt der Reise gegenüber SCMZH beglichen, steht es SCMZH frei, die Erbringung der Reiseleistung zu verweigern und Schadenersatz zu fordern.

Ohne vollständige Bezahlung des Törnbeitrages vor Reisebeginn besteht kein Anspruch des Törnpartizipanten auf die vertraglichen Reiseleistungen und keine Leistungsverpflichtung seitens SCMZH.

3. Vereinsmitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft ist eventuell Voraussetzung für Vereinsschiffe und wird dann im Vertrag gesondert erwähnt.

4. Rücktritt durch den Anmeldenden

a.) Der Anmeldende kann jederzeit vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung soll schriftlich erfolgen. Der Zeitpunkt des Rücktritts wird dabei durch das Eingangsdatum der Rücktrittserklärung bei der Geschäftsstelle bestimmt. An die Stelle des Anspruches von SCMZH auf den Reisepreis tritt dann ein Anspruch auf Zahlung von Rücktrittsgebühren, die im nachfolgenden angegeben sind.

Einzelbucher (für Einzelpersonen oder Gruppen bis 10 Personen je Person):

Rücktritt bis 90 Tage vor Reisebeginn 20%, Rücktritt 89 bis 50 Tage 50%, Rücktritt 49 bis 30 Tage 60%, Rücktritt 29 bis 10 Tage 70%, Rücktritt 9 bis 1 Tag 90%, bei Nichtantritt 100 %. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen bestehen und die Wirksamkeit des Reisevertrages unberührt.

b) für Gruppen ab 10 Personen

Rücktritt bis 90 Tage vor Reiseantritt 20% des Reisebeitrages; Rücktritt 89 - 60 Tage vor Reiseantritt 30%; Rücktritt bis 59 bis 45 Tage vor Reiseantritt 50%; Rücktritt 44 Tage bis 30 Tage vor Reiseantritt 60%; späterer Rücktritt oder Nichterscheinen 100%

Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung empfohlen. Informationen darüber erhält der Anmeldende automatisch mit der Reisebestätigung zugesandt.

Ein Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt vom Reisevertrag. In diesem Fall bleibt der Anmeldende zur vollen Zahlung des Törnpreises verpflichtet.

5. Aufenthalt an Bord

Mit der Einschiffung wird der Anmeldende sowie alle übrigen Angemeldeten Mitglied der Crew und unterstellen sich damit allen allgemeinen anerkannten Regeln der Seemannschaft und des einschlägigen deutschen internationalen Seerechts, insbesondere der Kommandogewalt der Schiffsführung. Die angemeldeten Teilnehmer nehmen an der allgemeinen Bordroutine teil. Die Törnerteilnehmer sind verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Alle Passagiere benötigen gültige Ausweispapiere, sollte dies versäumt werden, kann keine Rückerstattung der Reisekosten erfolgen.

6. Rücktritt und Kündigung durch SCMZH (Höhere Gewalt, Mindestteilnehmerzahl)

Sollte aus irgendeinem Grunde (insbes. wg. Motorschadens oder höherer Gewalt) die Reise durch SCMZH annulliert werden müssen, werden eingezahlte Reisekosten zurückgezahlt. Es können keine weiteren Ansprüche gemacht werden. Wird im Vertrag eine Mindestteilnehmerzahl angegeben, so kann SCMZH bei nicht erreichter Mindestteilnehmerzahl die Reise stornieren, der bereits gezahlte Reisepreis (auch anteilig) wird dann erstattet. Eine darüber hinaus gehende Haftung gibt es nicht.

7. Änderung des Reiseplans

SCMZH behält sich vor, Reisettermine zusammenzulegen oder zu teilen, sowie Änderungen bezgl. der Abfahrts- und Ankunftshäfen vorzunehmen, falls dieses aus einem wichtigen Grund erforderlich ist. Ebenso bleibt eine Änderung der Reiseroute aus einem wichtigen Grund vorbehalten. Sollte das Schiff aus Gründen der höheren Gewalt (Sturmschäden etc.) den eingeplanten Abfahrts- oder Ankunftshafen nicht oder nicht termingerecht erreichen, so können entstehende Transfer- oder sonstige Kosten nicht SCMZH angelastet werden. Eine Überliegezeit bis maximal 2 Tagen (48 Stunden) wegen unvorhergesehener Reparaturen wird akzeptiert.

8. Fremdleistungen

Linienbeförderungen, wie z. B. Busreisen, Fährschiff- und Flugverbindungen sowie zusätzliche Hotelaufenthalte, Ausflüge und Sonderveranstaltungen sind fremde Leistungen und werden von SCMZH lediglich vermittelt. Dabei haftet der Vermittler nicht für die Leistungserbringung selbst, sondern nur für die ordnungsgemäße Vermittlung. Für Flugreisen gelten die internationalen Bestimmungen der Luftfrachtführer (Fluggesellschaften). Die Haftung ist auf das Schiff begrenzt, bei darüber hinausgehenden Vermittlungsleistungen (Flüge/Sportprogramme etc. haftet SCMZH nur als Vermittler, weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

9. Gesundheitsbescheinigung

Mit der Anmeldung zu einer Segelreise geht SCMZH davon aus, dass der Reisetilnehmer an keiner ansteckenden oder Anfallskrankheit leidet und mind. 15 Minuten ohne Unterbrechung in tiefem Wasser schwimmen kann. Es wird eingewilligt, dass bei besonderen gefahrgeneigten Sportarten, z. B. Tauchen, eine eingehende Befragung bezgl. des Gesundheitszustandes an Bord vorgenommen werden kann. In Einzelfällen kann von SCMZH eine ärztliche Bescheinigung gefordert werden, worüber der Törnteilnehmer rechtzeitig informiert wird. SCMZH ist grundsätzlich berechtigt, die Teilnahme an einer Reise zu verweigern, wenn Bedenken aufgrund des gesundheitlichen Zustandes oder einer Schwangerschaft bestehen.

10. Mindestalter

Bei Einzelpersonen muss jeder Reisetilnehmer mind. 18 Jahre alt sein. Kinder und Jugendliche können in Begleitung ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten teilnehmen.

11. Versicherungen

Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittskosten- sowie einer Reisegepäck-, Unfall- und Krankenversicherung empfohlen. Eine Versicherung durch die Seeberufsgenossenschaft besteht nicht.

12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand ist das Landgericht zuständig, an dem SCMZH seinen Sitz hat.

13. Allgemeines

SCMZH ist berechtigt, aus triftigen Gründen (Ausfall des geplanten Schiffes etc.) ein ähnliches Schiff einzusetzen. Im Fall höherer Gewalt kann SCMZH die Reise ganz oder teilweise stornieren. In diesem Fall sind die bereits gezahlten Kosten ganz oder anteilig zurückzuzahlen oder ein Ersatztermin anzubieten. Alle Ansprüche (Anreisekosten, Flüge etc.), die darüber hinausgehen, sind ausgeschlossen. SCMZH und der verantwortliche Kapitän/Skipper sind nach eigenem Ermessen (ohne Haftungsübernahme) ermächtigt, die Reiseroute zu ändern. Die Haftung ist auf das Schiff begrenzt, bei darüber hinaus gehenden Vermittlungsleistungen (Flüge/Sportprogramme etc.) haftet SCMZH nur als Vermittler, weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen bestehen und die Wirksamkeit des Reisevertrages unberührt.